

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919

17 (31.12.1919)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die
Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1919.

Inhalt:

Bekanntmachungen. 1. Die Kirchenverfassung betr. — 2. Die kirchlichen Erneuerungswahlen betr.

Bekanntmachungen.

1. Die Kirchenverfassung betr.

Zur Umgestaltung der Kirchenverfassung, die durch die Staatsumwälzung dringend geworden war, ist auf Grund des Wahlgesetzes vom 18. Juni am 28. September eine außerordentliche Generalsynode gewählt worden und am 13. Oktober zusammengetreten. Die Synode hat — mit Unterbrechung durch die Verkehrssperre — in fünfwöchiger angestrengtester und gründlichster Arbeit ihre schwierige Aufgabe erledigt. Der Entwurf des Oberkirchenrats wurde im Verfassungsausschuß einer dreimaligen Lesung unterzogen und der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf des Verfassungsausschusses in der Schlußsitzung der Vollversammlung am 12. Dezember mit unwesentlichen Änderungen einstimmig angenommen.

Im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß verkünden wir in der Beilage die neue Verfassung. Beigegeben ist ihr ein Einführungsgesetz sowie eine Kirchengemeindevahlordnung, eine Pfarrwahlordnung und eine Landesynodalwahlordnung, die gleichfalls verkündet werden.

Die Bestimmung des Inkrafttretens der neuen Verfassung, die nach dem dritten Artikel des Überleitungsgesetzes vom 8. Dezember der Kirchenregierung überlassen ist, muß einstweilen noch ausgesetzt bleiben, da zu hoffen ist, daß die im Gang befindliche Umgestaltung der staatlichen Kirchensteuergesetzgebung in Bälde zum Abschluß gelangt und daß dann die ganze Verfassung — insbesondere auch hinsichtlich der kirchlichen Körperschaften, die über Kirchensteuern zu beschließen haben — in Kraft gesetzt werden kann.

Reg. A. I

Einstweilen möge das Gesetzgebungswerk eingehendem Studium empfohlen sein. Den Pfarrämtern, Pastorationsstellen und Vikariaten wird mit der nächsten Nummer des Verordnungsblattes je ein weiteres Stück der Beilage übersandt werden. Eine handliche Sonderausgabe, die auch weiteren Kreisen zugänglich sein soll, ist in Aussicht genommen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

2. Die kirchlichen Erneuerungswahlen betr.

Durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1918 (V. Bl. S. 207) ist die Amtszeit der örtlichen Körperschaften bis auf weiteres verlängert worden. Nach Schaffung der neuen Kirchenverfassung kann das Ende dieses Zustandes nunmehr ins Auge gefaßt werden. Die Erneuerungswahlen können freilich erst durchgeführt werden, wenn die neue Verfassung auch in dieser Beziehung in Kraft getreten sein wird (vergl. § 2 des Einführungsgesetzes). Vermutlich wird dies aber in Bälde möglich sein. Zur Vorbereitung der Wahlen empfehlen wir den Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen jetzt schon der Aufstellung der Wählerliste näher zu treten, soweit diese von Amts wegen und ohne Aufforderung zur Anmeldung zu erfolgen hat (vergl. § 1 Abs. 2 der Kirchengemeindevahlordnung). Namentlich in den großen Gemeinden wird es von Vorteil sein, wenn schon Vorbereitungen getroffen sind, damit die Wahlen mit kurzer Frist durchgeführt werden können. Die uns s. Z. vorgelegten Wählerlisten für die Wahl zur außerordentlichen Generalsynode, die einen wertvollen Anhalt bieten, lassen wir den Gemeinden k. H. demnächst wieder zugehen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.